

Satzung des Schützenverein Dudensen e. V. 1922

P r ä a m b e l:

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Dudensen e. V. 1922".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 01.10.1970 unter dem Zeichen "VR 110086" eingetragen. Am 03.05.1970, 13.01.1990, 10.01.2003 und am 18.01.2020 erfolgte eine Satzungsänderung.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn an. Eventuelle Überschüsse sind zweckgebunden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist gemeinnützig; Partei politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 6) Er dient der Ausübung und der Förderung des Schießens auf sportlicher und traditioneller Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder und intensiver Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.
- 7) Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Neustadt a. Rbge. sowie des Deutschen Schützenbundes oder einer vergleichbaren Organisation, deren Satzung er anerkennt.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres den Vermögensstand des Vereins festzustellen und für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung kann auf Antrag eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- 4) Als Eintrittsdatum in den Verein ist das Datum gültig, welches im Schützenpass als Eintrittsdatum ausgewiesen ist.
- 5) Der Verein hat:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Mitglieder unter 18 Jahre

c) Ehrenmitglieder

zu a) sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) sind jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre.

zu c) sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste im Verein durch den Gesamtvorstand hierzu auf Lebenszeit ernannt worden sind.

Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen, zu achten und gute Kameradschaft zu pflegen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich ganz besonders im Verein hervorragende Dienste erworben hat. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist hierzu einzuholen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen bisherigen 1. Vorsitzenden des Vereins ernennen.

§ 5

Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Festlegung der Beiträge für mehrere Jahre ist zulässig.
- 2) Vom Beitrag befreit sind Ehrenmitglieder.
- 3) Mitglieder, die bereits von den Beiträgen befreit sind, betrifft diese Neuregelung nicht.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und werden grundsätzlich im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen eine Umlage anordnen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und den von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und Vereinslebens erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
- 2) Jedes Mitglied sollte sich eine dem Schützenverein Dudensen angepasste Uniform zum Selbstkostenpreis beschaffen.
- 3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5) Den Schießsportleitern ist Folge zu leisten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
Die Austrittserklärung muss aus verwaltungstechnischen Gründen spätestens am 30. September eines Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen, um einen Austritt aus dem Verein zum Jahresende zu ermöglichen. Ansonsten bleibt die Mitgliedschaft noch ein weiteres Jahr bestehen.
- 2) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.

- 2) Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn eine Beitragszahlung länger als 3 Monate nicht erfolgt ist und trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht getätigt wurde,
 - b) wenn die vom Verein gegebenen Anweisungen trotz wiederholter mündlicher bzw. schriftlicher Hinweise nicht beachtet wurden,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung des Deutschen Schützenbundes bzw. einer vergleichbaren Organisation, des Schützenverbandes Niedersachsen, des Kreisschützenverbandes Neustadt a. Rbge. und des Schützenvereins Dudensen,
 - d) bei Nichtbeachtung der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes, den Weisungen der Landesschießsport- und Kreisschießsportkommission bzw. den Weisungen des Schießsportleiters des Schützenvereins Dudensen,
 - e) bei bewusster Schädigung des Ansehens des Vereins oder Schützenwesens,
 - f) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten.
- 1) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen, insbesondere das Tragen der Uniform und der Auszeichnungen durch den Verein.
- 2) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die durch Beschluss einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 9

Leitung und Verwaltung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassenführer
 - e) dem 1. Schießsportleiter
 - f) dem 1. Jugendleiter
 - g) der 1. Damenleiterin
- 2) Gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Über Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleitenden zu unterzeichnen ist.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet in den geraden Jahren statt, außer der Wahl des 2. Vorsitzenden.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die kommissarisch die Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf den 1. Vorsitzenden des Vereins. Scheidet dieser vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt automatisch der 2. Vorsitzende kommissarisch bis zu nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.

Scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt automatisch der 1. Kassenführer kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.

§ 10

Gesamtvorstand

- 1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes besteht der erweiterte Vorstand, hier Gesamtvorstand genannt. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 9, Abs. 1, Ziffern a-g
- b) und mindestens je einem:
 - stellv. Kassenführer,
 - stellv. Schießsportleiter,
 - stellv. Jugendleiter,
 - stellv. Schriftführer,
 - stellv. Damenleiterin.
- 2) Die Anzahl der Stellvertreter je Funktion wird durch einfachen Beschluss des Gesamtvorstands festgelegt.
- 3) Die unter § 10, Abs. 1, Ziffer b aufgeführten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.
- 4) Der Gesamtvorstand soll mindestens viermal im Geschäftsjahr zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Besprechungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Der Gesamtvorstand muss von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Die Einberufung hierzu muss innerhalb zwei Wochen erfolgen.
- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je 1 Stimme.
- 7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf an kein Vorstands- bzw. Vereinsmitglied Gewinnanteil, Vergünstigungen oder dgl. getätigt werden.
- 9) Es ist die Pflicht des Gesamtvorstandes, die Einhaltung dieser Satzung zu überwachen, die Ehre und den Ruf des Vereins zu wahren, das Vermögen zu verwalten und Versammlungen vorzubereiten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich jährlich am Anfang des Jahres stattfinden.
- 3) Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch vereinsübliche Bekanntmachung erfolgen.
- 4) Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Bei späterer Einreichung entscheidet der Gesamtvorstand über die Zulassung des Antrages.
- 5) Anträge zu Satzungsänderungen, auch als Dringlichkeitsantrag gestellt, können nur behandelt werden, wenn der Antrag mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes an die/den 1. Vorsitzende/n gestellt wurde.
In der Tagesordnung muss hierzu der Punkt "Satzungsänderung" besonders aufgeführt werden. Satzungsänderungen unter Punkt "Anträge" bzw. "Verschiedenes" sind nicht zulässig.
- 6) Die Tagesordnung soll u.a. folgende Punkte enthalten:
 - a) die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Berichterstattung von der/dem 1. Vorsitzenden und seiner 1. Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung der/des 1. Kassenführers und des Gesamtvorstandes,
 - d) Anfallende Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - g) Beschlussfassung über größere finanzielle Aufwendungen des Vereins,

- h) Satzungsänderungen,
 - i) Verschiedenes.
- 7) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierbei ist es unwesentlich, wie viele Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die/der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern. Die Einladung hierzu muss spätestens 5 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Die/der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Richtlinien wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Bekanntmachung

- 1) Bekanntmachungen für die Mitglieder des Schützenvereins Dudensen erfolgen durch Aushang, Rundschreiben oder die örtliche Presse.

§ 14

Stimmrecht

- 1) Jedes Mitglied im Schützenverein Dudensen, das zum Zeitpunkt einer Beschlussfassung oder Wahl das 18. Lebensjahre vollendet hat, ist stimmberechtigt.

§ 15

Schießsport

- 1) Bei der Ausübung und Durchführung von schießsportlichen Aufgaben trägt der 1. Schießsportleiter die Verantwortung beim Schießen oder eine vom Gesamtvorstand dazu bestimmte Person die die fachlichen Voraussetzungen und Berechtigungen erfüllt.
- 2) Wird ein Mitglied bei der Wahl zum Schießsportleiter vorgeschlagen, der die Bedingungen noch nicht erfüllt, so muss er sich bei Wahl verpflichten, die erforderlichen Lehrgänge innerhalb eines Kalenderjahres zu absolvieren.

§ 16

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt erstmalig einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr und einen weiteren Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
In jedem Jahr danach wird das Amt des ausscheidenden Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren neu besetzt.
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach ihrem Ermessen zu prüfen und die Kassenbücher und den Prüfungsbericht zu unterzeichnen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten sowie die Entlastung des Kassenführers und des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 3) Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren ist nicht möglich.

§ 17**Wahlen und Abstimmungen**

- 1) Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder bei der Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- 3) Wird bei einer Wahl oder Abstimmung auch von nur einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl beantragt, so muss diese durchgeführt werden.

§ 18**Haftung**

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19**Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage/soziale Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang.

- 4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage/soziale Medien.
- 5) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) über den Kreissportschützenverbandes Neustadt a. Rbge. e.V. der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

- 6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Zugang zu den gespeicherten Daten erhalten nur Vorstandsmitglieder die die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Auflösung

- 1) Die Auflösung bzw. eine Verschmelzung des Schützenvereins Dudensen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75%-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Sie kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.
- 2) Wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen, kann der Schützenverein nicht aufgelöst werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportschützenverband Neustadt a. Rbge. e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Akten und Inventar des aufgelösten Vereins werden beim Kreisverband hinterlegt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins Dudensen am 20. August 2021 mehrheitlich beschlossen und angenommen; und setzt die Satzung vom 06. Dezember 1969 sowie die Satzungsänderungen vom 03. Mai 1970, 13. Januar 1990, 10. Januar 2003 und 18. Januar 2020 außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge Stadtteil Dudensen - den 20. August 2021

Torsten Brinkmann
(1. Vorsitzender)